

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehalten werden, weil sie über diese Zeit hinaus an Verwendbarkeit verlieren. Von der Anbringung der Depesche in einer Federpose und ihrer Befestigung an einer Schwanzfeder ist man bei der Marine abgekommen. Die auf dünnes Pflanzenpapier geschriebene Depesche wird in eine Gummihülse eingesteckt und diese mit einem Gummiring am Fusse der Taube befestigt. Die im Kriegsfalle oder bei Übungen an kommenden Depeschen werden auf dem Heimatschlage der Brieftaube abgenommen und uneröffnet dem Nachrichten-Sammelplatz zugeführt. Die von Privatbrieftauben übermittelten Depeschen werden an die Kommandantur des Heimatschlages zur Weiterbeförderung durch Telegraph oder Post übergeben. Beim Einlaufen in den Hafen übergeben die Schiffe, welche Brieftauben aufgelassen haben, die zweite Ausfertigung der von ihnen abgesandten Depeschen zur Kontrolle in Bezug auf die richtige Übermittlung und Ankunft der Brieftaube. Bei den Übungen im Frieden dürfen den vom Schiffe aufgelassenen Brieftauben auch Privatnachrichten mitgegeben werden, in welchem Falle die nötigen Briefmarken zur postfreien Weiterbeförderung der Depesche beizufügen sind. Mit Ausnahme der Torpedoboote sind alle von Kiel oder Wilhelmshaven auslaufenden Kriegsschiffe zur Mitnahme von Brieftauben verpflichtet, um sie zur Übung von hoher See aus aufzulassen und das zur Bedienung des Marine-Brieftaubens bestimzte Personal in diesem Dienstzweige auszubilden zu können. Die Brieftaubestationen an den Küsten bleiben neben den Stationen für Funkentelegraphie bestehen; für ihren Betrieb ist eine besondere Dienstanweisung ausgegeben worden.

A u s l a n d .

Deutschland. Auf Veranlassung des preussischen Kriegsministeriums hatte die Firma Rietschel & Henneberg schon vor einigen Jahren einen fahrbaren Trinkwasserbereiter für Militärzwecke hergestellt, der gelegentlich der Herbstmanöver 1901 zur Bereitung von Trinkwasser für den Kaiser in Tätigkeit war und sich sehr gut bewährte. Auf Grund der damals gewonnenen Erfahrungen ist kürzlich von der Firma ein mehrfach verbesserter Apparat angefertigt worden, dessen wesentlichste Konstruktionsbedingungen die folgenden sind: Normale Lieferung von etwa 300 Liter absolut sterilisierten Trinkwassers in der Stunde; Höchsttemperatur des gewonnenen Wassers 5 Grad Celsius über der Temperatur des zugeleiteten Fluss-, See- oder Kanalwassers; Reinigung des Wassers und Wiederbeimengung von Luft nach der Sterilisierung; Möglichkeit, alle wesentlichen Apparateile vor Gebrauch selbst zu sterilisieren; Höchstgewicht des Apparates nach dem Typus eines Armeefahrzeugs 1300 Kilogramm. Das Sterilisationsverfahren besteht im Erhitzen des Wassers auf eine Temperatur von 110 Grad Celsius, entsprechend einem Dampfdruck von 0.5 Atmosphären Überdruck. Zur Erhitzung des Wassers dient ein kupferner, stehender Quersiederohrkessel, durch dessen Siederohre eine

Schlange von geringem Durchmesser gelegt ist. Durch, dass das Wasser diese Anordnung passieren muss, werden Störungen des Sterilisierungsprozesses durch Zirkulationsbewegungen des kalten und warmen Wassers verhindert, sodass die sichere Sterilisierung des gesamten Kesselinhaltens gewährleistet ist. Der Kühler ist ein gewöhnlicher Gegenstromkühler, dessen Wasserquelle die gleiche ist wie für den Kessel. Im Filter, einer Schicht von haselnussgrossen Knochenkohlestücken, wird das sterilisierte Wasser von mechanischen Beimengungen gereinigt, auch werden ihm 75 Prozent der durch das Verfahren entzogenen Luft wieder zugeführt, um ihm den faden Geschmack abgekochten Wassers nach Möglichkeit zu nehmen. Zu den Versuchen, über welche die Zeitschrift für Hygiene, Heft 3, des Näheren berichtet, wurde künstlich infiziertes Berliner Leitungswasser und das nach allen Erfahrungen überaus keimreiche Wasser aus dem Spandauer Schiffahrtskanal benutzt. Das Gesamtergebnis war, dass durch den Apparat die für Trinkwasser in erster Linie in Betracht kommenden Krankheitserreger mit Sicherheit abgetötet werden, dass aber auch ein mit Millionen von Keimen und Sporen verschiedenster Art verunreinigtes Wasser so gut wie steril wird. Auch als Fahrzeug hat der Apparat gut entsprochen. Seine Verwendbarkeit auch ausserhalb militärischer Zwecke steht ausser allem Zweifel.

Frankreich. Als Schauspielplatz der diesjährigen Armeemanöver zwischen dem 14. und 15. Korps bezeichnet „La France militaire“ Nr. 5745 die Gegend am Zusammenflusse der Drôme und der Vaucluse im Rhone-Tale. Gegenstand der Übungen würde der in solchem Umfange noch nie in den Kreis der Ausbildung gezogene Gebirgskrieg sein, und zur Teilnahme würden auch die Zouaven aus Satonay, die Alpenbataillone mit ihren Berggeschützen, die Alpenbatterien, die Regionalbrigade von Lyon und ein Regiment Kolonialinfanterie aus Toulon berufen werden. Die Oberleitung wird General Metzinger übernehmen. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Beteiligung an Rennen. Über die Beteiligung an militärischen Rennen hat der Kriegsminister am 2. Februar d. J. die nachstehenden Vorschriften erlassen: In den Rennen dürfen nur Pferde laufen, welche in die Kontrollisten des Heeres eingetragen sind und von aktiven Offizieren oder Unteroffizieren geritten werden, unter Ausschluss von Offizieren, die sich auf längerem als sechsmonatlichem Urlaube befinden; die Pferde müssen mindestens vier Jahre alt sein, wenn sie englisches Vollblut, fünf Jahre, wenn sie arabisches oder englisch-arabisches Vollblut oder wenn sie Berber sind, alle anderen Pferde müssen mindestens sechs Jahre alt sein; die Eintragung in die Kontrollisten muss spätestens vor sechs Monaten stattgefunden haben; bei der Vorbereitung des Pferdes auf die Rennen darf niemand tätig gewesen sein als aktive Offiziere und Unteroffiziere; die Zahlung von Einsatzgeldern ist ausgeschlossen; die Herkunft der Pferde muss in einer vorgeschriebenen Weise beglaubigt sein oder es muss nachgewiesen werden, dass die Abstammung unbekannt ist; das Normalgewicht ist 77 kg; englisch-arabisches Vollblut, bei welchem das arabische mit mindestens 25 % vertreten ist, 3 kg weniger; für englisch-arabisches Vollblut, bei welchem die Mischung wenigstens 50 % beträgt, für arabisches Vollblut, für Berber und Halbblut sind 5 kg erlaubt; außerdem sind in einzelnen Fällen noch andere Gewichtserleichterungen gestattet, aber auch Mehrgewichte auferlegt; als Halbblut gelten die Abkömmlinge von den durch die Ge stütsverwaltung diesem zugezählten Hengsten, sowie die

Kreuzungen von Zugpferden mit Vollblut, als Berber die als solche in das algerische Gestütamt eingetragenen Pferde.
(Militär-Zeitung.)

Frankreich. Abschaffung des gemeinschaftlichen Offiziers-Mittagstisches. Wiederholt brachte die „France militaire“ mit Bestimmtheit die Nachricht, dass die Verpflichtung zu einem gemeinschaftlichen Mittagstisch für die unverheirateten Offiziere demnächst aufgehoben werden würde. Bis jetzt essen die Leutnants, Hauptleute und Stabsoffiziere von einander getrennt unter dem Vorsitze des Ältesten des betreffenden Dienstgrades. Die Gründe, die von der „France militaire“ gegen diese von unseren Gewohnheiten abweichende Form des Offiziers-Mittagstisches und für dessen gänzliche Aufhebung angeführt werden, sind für die im französischen Offizierskorps herrschenden Anschauungen bezeichnend. Bisher zahlte der Offizier in demselben Restaurant oder Kasino, in dem der Offiziers-Mittagstisch eingerichtet ist, je nach seinem Dienstgrade einen verschiedenen Preis, obwohl das Essen für alle dasselbe sei. Der höhere Preis, den der Hauptmann gegenüber dem Leutnant und der Stabsoffizier gegenüber dem Hauptmann bezahle, komme nur dem Wirt zugute und verteure den Mittagstisch erheblich. Der Leutnant, der monatlich 195 Fr. bezieht, werde oft gezwungen, 100 Fr. allein für den Mittagstisch auszugeben. Wenn ein Offizier in finanzielle Bedrängnis gerate, so suche er sich daher zuerst von dem gemeinschaftlichen Mittagstisch freizumachen, weil er sich sein Essen allein billiger verschaffen könne. Die Gemeinsamkeit der Mahlzeit begünstige ferner Reibungen aller Art. Es sei sehr lästig, dass man noch nicht einmal beim Essen Ruhe und Freiheit habe, sondern der mehr oder weniger tyrannischen Aufsicht des Tisch-Ältesten unterworfen sei, während der Verheiratete unbeaufsichtigt bleibe. Aus diesen Gründen, meint die militärische Fachzeitung, werde die Aufhebung des gemeinschaftlichen Mittagstisches von den meisten Offizieren freudig begrüßt werden. (Die Armee.)

Italien. Die Schiessübungen der italienischen Feldartillerie werden in diesem Jahre im allgemeinen zu Anfang Mai auf den neun Schiessplätzen beginnen und gegen Ende Juli abgeschlossen sein. Während die Dauer dieser Übungen bei der Mehrzahl der Regimenter 14 Tage bis drei Wochen beträgt, dehnt sie sich bei dem reitenden Feldartillerie-Regiment und der Artillerie-Schiessschule auf vier Wochen aus. Es sind angewiesen: auf den Schiessplatz bei S. Maurizio das 6. und 17. Feldartillerie-Regiment und die Artillerieschule; bei Lombardore das 5., 9., 11. und 23. Feldartillerie-Regiment und die Militärakademie; bei Gossolengo das 4., 15. und 21.; bei Spilimbergo das reitende, 8., 16. und 20.; bei Porto Corsini das 2., 3. und 14.; bei Cecina das 7. und 19.;

bei Nettuno das 10., 13. und 18.; bei Bracciano das 1., 12. und 24.; bei Armerina das 22. Feldartillerie-Regiment. Das Gebirgs-Artillerieregiment hält seine gesamte Schiessübung nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums im Gebirge ab. Von der Festungsartillerie rücken zu gleichem Zwecke die Regimenter Nr. 1 und 2 am 25. Juni nach den ihnen angewiesenen Sperrorts ab, während das Regiment Nr. 3 sich 39 Tage auf dem Schiessplatze bei Bracciano befinden wird.
(Militär-Wochenblatt.)

Verschiedenes.

— Am 20. Januar hat ein Distanzritt von Tientsin nach Peking stattgefunden, an dem 38 Reiter, Zivilisten und Offiziere der verschiedensten Nationen teilnahmen. Sieger war ein deutscher Herr aus Tientsin, Sommer, der auf seinem Pony die 126 km in 7 Stunden 33 Minuten zurücklegte. Auch der zweite, dritte und vierte Preis fiel Zivilisten zu, den fünften holte sich Leutnant von Pavel, den sechsten ein japanischer Offizier Ikegami. Das „Wochenblatt der österreichischen Besatzungsbrigade“ hebt hervor, dass von den 38 beteiligten Reitern 34 am Ziel angekommen sind, von denen mehr als die Hälfte in einem Zeitraum von 1 Stunde 16 Minuten eintrafen. Es herrschte Sandsturm und trotzdem bewährten sich die Ponys, deren Leistungsfähigkeit ganz ausserordentlich ist.

— Die Verstümmelung der Pferdeschweife. Der Zentralvorstand der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine gelangte dieser Tage an das eidgenössische Militärdepartement mit dem Gesuche, das Coupieren (das sogenannte Englisieren) bei den Pferden der eidgenössischen Armee zu verbieten, derartige ab solut notwendige Operationen nur durch kundige Hände und auf schmerzlose Art vornehmen zu lassen, sowie den Ankauf und die Verwendung von Pferden mit kurzgeschnittenen Schweifen zu untersagen und gegen die Übertretung dieser Verbote angemessene Strafen auszusetzen. Das Gesuch stützt sich auf ein von Prof. Zschokke an der Tierarzneischule in Zürich abgegebenes Gutachten. Das Coupieren zu blossem Modezwecken sollte füglich verboten werden, da die Operation der Schweifamputation dem Pferde nicht nur grossen Schmerz bereitet, sondern dasselbe auch seines schönsten Schmuckes und einer unentbehrlichen Waffe gegen die Insekten beraubt.



Die Expedition der Allgemeinen Schweizer. Militärzeitung in Basel

bittet ihr jeden Domizil-Wechsel sofort anzugeben, damit keine Unterbrechung in der Zusendung des Blattes stattfindet.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.